

Sexualvergehen in den Kanones von Basileios dem Großen und die Anwendung seiner Kanones in der Praxis

von Anargyros Anapliotis, München

I. Einleitung

Der in Caesarea in Kappadokien um 330 geborene Basileios der Große war nicht nur einer der größten Kirchenväter der alten ungeteilten Kirche, der die Formulierung der Glaubenswahrheiten maßgeblich beeinflusst und zur Abwehr von Häresien beigetragen hat, sondern war auch ein großer Gesetzgeber. Seine kanonische Leistung insbesondere im Bereich des Sexualverhaltens der Christen hat die kirchliche und die staatliche Gesetzgebung im byzantinischen Reich geprägt und gilt uneingeschränkt weiterhin für die gesamte Orthodoxe Kirche. Seine Kanones sind heute geltendes Recht für alle Mitglieder der Orthodoxen Kirche, d. h. sie werden auf alle orthodox getauften Christen uneingeschränkt angewendet.

Die 92 Kanones von Basileios waren ursprünglich Briefe kanonischen Inhalts (κανονικαὶ ἐπιστολαί). Konkret ist der Aufbau seines kanonischen Corpus wie folgt strukturiert:

- Kanones 1–16: Erster Brief an Amphilochios, Bischof von Ikonion
- Kanones 17–50: Zweiter Brief an Amphilochios, Bischof von Ikonion
- Kanones 51–85: Dritter Brief an Amphilochios, Bischof von Ikonion
- Kanon 86: Brief an Amphilochios, Bischof von Ikonion, über Ernährungs- und Fastenregeln
- Kanon 87: Brief an Diodoros, Bischof von Tarsos
- Kanon 88: Brief an Gregorios den Presbyter
- Kanon 89: Brief an seine Vikarbischöfe, in dem er ihnen vorschreibt, dass sie gemäß den Kanones nichts ohne seine Zustimmung unternehmen sollen
- Kanon 90: Brief an seine Bischöfe über die Simonie
- Kanon 91 und 92: Teile von seinem Werk über den Heiligen Geist, gerichtet an Amphilochios, Bischof von Ikonion

Basileios lebte insgesamt fünf Jahre in einem Kloster, eine Zeit, die große Auswirkungen auf seine Denkweise und seine kanonische Leistung hatte: Die detaillierte Mönchsregel¹, ein anderes Werk, das er in dieser Zeit verfasste und das bis heute die gültige Mönchsregel der Orthodoxen Kirche ist, entspricht seinem asketischen Geist, spiegelt sich in seine Kanones und weist auf eine mystische Richtung auf.

¹ PG 31, 889–1305. Vgl. zum Thema *Basileios der Große*, Die Ausführlichen Regeln, unter Beziehung ausgewählter Texte der Kürzeren Regeln, in: Hans Urs von Balthasar, Die Großen Ordensregeln, Einsiedeln 1948, S. 29–98. Theodor Nikolaou, Askese, Mönchtum und Mystik in der Orthodoxen Kirche, (VIOTh 3), St. Ottilien 1995, S. 29ff.

Diese Texte, die anfangs für die pastoralen und seelsorgerlichen Belange der Kirchen im kleinasiatischen Raum gedacht und geschrieben waren, erhielten durch den Kanon 2 des Quinisextums unmittelbare Gesetzeskraft für die Gesamtkirche. Das Konzil Quinisextum nahm diese Texte als Kanones in die Sammlungen der Orthodoxen Kirche auf und stellte sie formell mit den Kanones der Ökumenischen Konzilien gleich:

»Wir besiegeln auch alle übrigen heiligen Kanones, die von unseren heiligen und seligen Vätern aufgestellt worden sind. (...) Und genauso (besiegeln wir die Kanones) des Dionysius, des damaligen Erzbischofs der Großstadt Alexandrien, und des vormaligen Erzbischofs von Alexandrien und Märtyrers Petrus und des damaligen Bischofs von Neocaesarea und Wundertäters Gregorius, die des Erzbischofs von Alexandrien Athanasius, *die des Erzbischofs von Caesarea in Kappadokien Basilius*, die des Bischofs von Nyssa Gregorius, die Gregors des Theologen (...). Und es sei niemandem erlaubt, die vorgenannten Kanones zu verfälschen oder abzuschaffen oder an Stelle der vorhandenen Kanones andere aufzunehmen, die pseudoepigraphisch von einigen zusammengestellt wurden, die versucht haben, die Wahrheit zu verfälschen.

Wenn jemand überführt wird, an einem von den genannten Kanones Neuerungen vorzunehmen oder ihn zu streichen, soll er gemäß demselben Kanon schuldig sein und so wie dieser bestimmt, die Bußstrafe empfangen und so durch das, wogegen er verstoßen hat, geheilt werden«².

Das Quinisextum hat einerseits diese Kanones bestätigt, andererseits am Ende desselben Kanons eine goldene Auslegungsregel für ihre Interpretation und Anwendung erstellt: Die bestätigten Kanones sollen »von jetzt an unangefochten sein und sicheren Bestand haben zur Heilung der Seelen und Behandlung der Leidenschaften«.

II. Anwendungsprinzipien des orthodoxen kanonischen Strafrechts

In seinen kanonischen Briefen versucht Basileios, aktuelle Fragen im Bereich des ethischen Verhaltens der Gläubigen zu erläutern und Regeln zur Lösung aktueller Probleme aufzustellen. Im Denken des Kirchenvaters gehören diese Regeln sowohl zur »Ethik« als auch zum »Recht«; für ihn gibt es keine klare Trennung zwischen Rechtsbereich (Recht) und Gewissensbereich (Ethik). Diese Unterscheidung, die eigentlich dem Unterschied von Sünde und Straftat entspricht, hat bei Basileios keine theologische heilsrelevante, sondern eine verfahrenstechnische praktische Bedeutung: *Jede kirchliche Straftat setzt immer eine Sünde voraus*³: Die Sünde trennt uns von Gott, diese wird erst zur Straftat, wenn der kirchliche Rechtsbereich betreten wird, etwa durch den Vollzug des Bußsakraments (bei Laien und Klerikern) oder durch ein kirchliches Gerichtsverfahren nach einer Anzeige beim Bischof bzw. beim zuständigen kirchlichen Gericht (insbesondere bei Klerikern).

Unter diesen Voraussetzungen wird eine erst dann Sünde zur Straftat, wenn ein Vergehen begangen wird, das sich auf im kirchlichen Recht geregelte Verpflichtungen bezieht. Nach Milasch ist ein kirchliches Delikt »die Verletzung eines bestehenden kirchlichen Gesetzes

² Übersetzung in: Concilium Quinisextum. Das Konzil Quinisextum, übersetzt u. eingeleitet v. H. Ohme, (Fontes Christiani 82), Tournhout 2006 (griech.-deutsch), S. 183ff.

³ Vgl. die römisch-katholische Kirchenrechtslehre in: W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (Kanonistische Studien und Texte 41), Berlin 1993, S. 99.

durch äußere Handlungen oder Unterlassungen«⁴. Ein Verhalten, was allgemein die christliche Ethik verletzt, aber nicht im kanonischen Recht als Delikt geahndet wird, wie z.B. Rassismus oder sorgloser Umgang mit der Natur, kann Sünde sein, ist aber kein »Delikt« im Sinne des kirchlichen Strafrechts. Eine Straftat ist damit immer eine Sünde, umgekehrt gilt dies jedoch nicht.

Ein kirchliches Delikt besteht, wenn die Tatbestandsmerkmale einer Regelung des kanonischen Rechts, der kirchlichen Statuten oder des weltlichen Strafrechts, solange letzteres in die gleiche Richtung wie das kanonische Recht zielt (z. B. bei Delikten gegen das Leben, die Gesundheit und die Würde des Menschen), erfüllt sind. Der Grundsatz »nulla poena sine lege« gilt für das kirchliche Strafrecht jedoch mit Einschränkungen⁵. Als wichtige Quelle des Strafrechts z. B. akzeptiert Basileios der Große im Bereich der Sexualethik die Entstehung von Gewohnheitsrecht: Πρώτον μὲν οὖν, ὃ μέγιστον ἐπὶ τῶν τοιούτων ἐστί, τὸ παρ' ἡμῖν ἔθος, ὃ ἔχομεν προβάλλειν, νόμου δύναμιν ἔχον, διὰ ὑφ' ἁγίων ἀνδρῶν τοὺς θεσμοὺς ἡμῖν παραδοθῆναι (= Zuerst sei einmal festgestellt, was auch mit größter Wichtigkeit zu beachten ist, dass der Brauch, der bei uns besteht, vertreten werden muss, da er Gesetzeskraft hat, und er uns gemäß den Institutionen der heiligen Männern tradiert wurde.) Es ist jedoch fraglich, ob unter den heutigen Umständen dieser Satz noch gilt und kirchliches Strafrecht durch neue Gewohnheiten entstehen kann⁶.

Basileios der Große unterscheidet bei den kanonischen Strafen nicht zwischen der Rechtsstellung eines Laien (Laiendelikte) und der eines Klerikers, der einen kirchlichen Dienst wahrnimmt (Klerikerdelikte, die mit Disziplinar- oder Dienststrafmaßnahmen bestraft werden). Die meisten seiner Kanones betreffen sowohl Kleriker als auch Laien; die kirchliche Praxis macht jedoch in der Anwendung seiner Kanones diese Unterscheidung deutlich:

Laien legen ihre Vergehen vor dem *forum internum*, also in der Beichte, offen. Der Beichtvater trifft die Entscheidung, ob der Beichtende wegen seines Vergehens von der Eucharistie ausgeschlossen wird, ob also der kleine Aphorismus über ihn verhängt wird. Oft wird dieser Ausschluss nach dem Prinzip der Oikonomia nur in abgemilderter Form angewendet. In der Ausnahmesituation, dass ein Sünder in Todesgefahr schwebt, darf ihm die Eucharistie nicht verweigert werden. Wenn er jedoch die Aussöhnung mit der Kirche ablehnt, können ihm die Exequien verweigert werden.⁷ Nur wenn die Vergehen von Laien

⁴ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Nach den allgemeinen Kirchenrechtsquellen und nach den in den autokephalen Kirchen geltenden Spezial-Gesetzen, Mostar 1905, S. 489.

⁵ Analogie und Gewohnheitsrecht sind zulässig. Nicht im kanonischen Recht geregelte, aber vergleichbare Handlungen können bestraft werden (denkbar ist z.B. die Anwendung des Kanons 62 auf Frauen, die mit anderen Frauen Beziehungen aufnehmen). Außerdem verzichtet der kirchliche Gesetzgeber auf die Beschreibung konkreten tatbestandsmäßigen Handelns auch in den Statuten. Vgl. Art. 214 ff. des geltenden Statuts der Kirche Serbiens. Vgl. auch P. Christinakis, Ἡ ἀπόπειρα τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀδικήματος. Μελέτη νομοκανονικὴ καὶ ἱστορικοσυγκριτικὴ, (Diss.), Athen 1978, S. 282ff.

⁶ Kanon 87 Satz 1; Vgl. R. Potz – E. Synek, Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, (Kirche und Recht 25), Freistadt 2007 S. 253, der anmerkt: »Inwieweit diese Voraussetzungen für spätere Zeiten generalisiert werden können, muß allerdings offen bleiben«.

⁷ Vgl. R. Potz – E. Synek, a.a.O., S. 362.

die Grundlage und die Organisation der Kirche berühren, werden sie wie die Kleriker vor das *forum externum* gezogen.⁸

Für Kleriker gibt es neben den Vergehen gegen Verpflichtungen, die allen Christen auferlegt sind, spezifische Vergehen, die mit ihrem besonderen Dienst zusammenhängen (*forum externum*). Alle Sexualvergehen eines Klerikers haben mit seinem besonderen Dienst und seiner Fähigkeit, Sakramente zu feiern, zu spenden und zu empfangen zu tun und gehören damit vor das *forum externum*, können also von kirchlichen Gerichtsinstanzen geahndet werden.⁹

Bei Sexualvergehen werden die allgemeinen Regeln des kanonischen Strafrechts auf die Kanones des Basileios angewendet; vor allem begründet allein das Verletzen eines Strafgesetzes (die sogenannte Tatbestandsmäßigkeit) noch nicht die Strafbarkeit des Täters. Demzufolge können Sexualdelikte nur bestraft werden, wenn die Tat *vorsätzlich* begangen wurde. Eine Tat ist vorsätzlich, wenn der Täter alle Umstände des strafbaren Handelns *wissentlich gewollt hat* und den strafbaren Tatbestand verwirklichen will (= direkter Vorsatz; ἐπιθυμία im Kanon Neok 4 und γνώσις; vgl. Basil 46 εἰς ἄγνοιαν γημαμένη). Wenn der Täter einen zum Tatbestand gehörenden Umstand (z. B. das Vorliegen einer Ehe) und dessen Rechtswidrigkeit nicht kennt, ist Vorsätzlichkeit ausgeschlossen. Fahrlässiges Handeln insbesondere im Bereich des Sexualverhaltens bleibt grundsätzlich straffrei.¹⁰

Schuldhaftes Verhalten bedingt außerdem die *Zurechnungsfähigkeit* des Täters, also den Besitz des Vermögens, sein Handeln als richtig im Bezug auf die Anforderungen des Gemeinschaftslebens zu erkennen.¹¹ Die Kirche erkennt an, dass Personen nur nach dem vollendeten vierzehnten bzw. nach dem zwölften Lebensjahr als mündig genug (ἐφῆβοι) oder als fähig genug betrachtet werden, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dagegen fehlt bei Kindern bzw. Unmündigen (ἄνηβοι) die Fähigkeit der Einsicht oder der Steuerung und sie sind schuldunfähig¹². So stellten Verbindungen, die vor der Mündigkeit (ἐντελής ηλικία), also vor der Vollendung des 12. Lebensjahres, geschlossen wurden, keine gültige Ehe dar.¹³ Schuldunfähigkeit kann durch psychisch-biologische Faktoren und psychologisch-normative Aspekte begründet sein. Eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder eine andere schwere seelische Störung (insbesondere Wahnvorstellungen) können Ursache für die Unfähigkeit sein, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.¹⁴

Auf einer zweiten wichtigen Prüfungsstufe wird die *Rechtswidrigkeit* der Tat ausgeschlossen, wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zugebilligt wird. Unrecht wird nicht begangen, wenn der Täter sich auf einen solchen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Im

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. R. Potz – E. Synek, a.a.O., S. 363.

¹⁰ Vgl. K. Lüdicke, Art. Schuld, in: St. Haering – H. Schmitz (Hgg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg 2004, S. 882.

¹¹ Vgl. W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche, Berlin 1993, S. 70.

¹² Vgl. Matth. Blast., 3.2: G. Rhalles – M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, Band 6, Athen 1895 (Nachdr. 1966 und 2003), S. 15.

¹³ Vgl. J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, S. 202f. Matth. Blast., 3.2: G. Rhalles – M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, Band 6, Athen 1895 (Nachdr. 1966 und 2003), S. 15.

¹⁴ Vgl. u.a. die Entsprechung im weltlichen Recht in Johannes Wessels, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, Heidelberg²⁶ 1996, S. 108.

Bereich der Sexualvergehen des kirchlichen Rechts kommen insbesondere der Zwang und die Drohung als allgemeine, für alle Delikte geltende Rechtfertigungsgründe in Frage:

a) Eine Drohung ist das in Aussicht-Stellen eines (zukünftigen) Übels, wobei der Täter vorgibt, auf dessen Verwirklichung Einfluss zu haben.¹⁵

b) Zwang kann sich als Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch manifestieren mit dem Ziel, die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zu beeinflussen. »Dagegen befreien die Kanones von dieser Verantwortung nicht im Falle des moralischen Zwanges, da kein Christ sich einem Befehle unterordnen soll, welcher dem göttlichen und kirchlichen Gesetze zuwiderläuft.«¹⁶

Der Versuch eines Sexualdeliktes ist strafbar. Bei der Auslegung der Kanones von Basileios stellt Zonaras fest¹⁷: »ὁ ἐπιθυμήσας συγκαθευδῆσαι γυναικί, καὶ μέχρι κοίτης προβάς, εἰς ἔργον δὲ μὴ ἐξολισθήσας, ἀλλὰ πρὸ τῆς μίξεως εἰς ἑαυτὸν γενόμενος καὶ ἀποπηδήσας τοῦ ἔργου ἀποσχόμενος, ὑπὸ τῆς χάριτος ρυθθῆναι πιστεύεται«. Als Versuch gilt nach Aristenos¹⁸, wenn die Partner zusammen ins Bett gehen oder wenn ein Kuss ausgetauscht wird (ἐν χεῖλεσι μιανθεῖς, Basil Kanon 70)¹⁹.

Auch bei Sexualdelikten wird derjenige, der vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat *Hilfe* (ἐπικουρία, συμπράτοντες, συναιρούμενοι²⁰) geleistet hat, wegen Beihilfe bestraft. Die geleistete Hilfe beschränkt sich hierbei auf die Förderung der Haupttat durch physische oder psychische Unterstützung jeder Art. Die Beihilfe unterscheidet sich von der Mittäterschaft durch das Fehlen der Tatherrschaft.²¹ Im kirchlichen Recht ist diese Beihilfe breit zu interpretieren, auch der Mitwisser macht sich in manchen Fällen strafbar²².

Ein *Rücktritt* von einer Straftat kann auch im Bereich der kirchlichen Sexualdelikte zu Straffreiheit führen. Wenn ein Rücktritt nicht durch zwingende Hinderungsgründe erfolgt, sondern der Täter eine eigene autonome Entscheidung trifft, handelt es sich um einen freiwilligen Rücktritt. Gewissensbisse, Reue, Scham, Mitleid mit dem Opfer, seelische Erschütterung, Angst vor Strafe und dergleichen kommen dafür als Beweggründe in Betracht.²³ Ein Rücktritt ist hingegen unfreiwillig, wenn der Täter durch Hinderungsgründe

¹⁵ Analoge Anwendung des Kanons 6 von Timotheos.

¹⁶ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar ²1905, S. 507–508. In der Fußnote 3 (S. 508) verweist Milasch auf: I. II. Synode, 8. 9. Kan.; Petrus v. Alex. 6 und 7. Kan.

¹⁷ Zonaras, Εἰς Βασιλεῖον 70, in: G. Rhalles – M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, Bd. 4, Athen 1854 (Nachdr. 1966 und 2003), S. 229. Zutreffende ausführliche Auslegung des Satzes bei P. Christinakis, Ἡ ἀπόπειρα τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀδικήματος, Athen 1978, S. 621ff.

¹⁸ Aristenos, Εἰς Μ. Βασιλείου 70, G. Rhalles – M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, Bd. 4, Athen 1854 (Nachdr. 1966 und 2003), S. 230.

¹⁹ P. Christinakis, Ἡ ἀπόπειρα τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀδικήματος, Athen 1978, S. 670.

²⁰ Vgl. Kanon 27 des 4. ökumenischen Konzils.

²¹ P. Christinakis, Τὰ ὑποκειμενικά στοιχεῖα τοῦ ἀδίκου κατὰ τοὺς ἰ. Κανόνες, Athen 1986, S. 121–124. Vgl. u.a. das deutsche Strafrecht in Johannes Wessels, Strafrecht Allgemeiner Teil, Heidelberg ²⁶1996, S. 162.

²² Kanon 71 des Basileios.

²³ P. Christinakis, Ἡ ἀπόπειρα τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀδικήματος, Athen 1978, S. 207–216. Vgl. u.a. Johannes Wessels, Strafrecht Allgemeiner Teil, Heidelberg ²⁶1996, S. 185.

veranlasst wird, die von seinem Willen unabhängig sind, wenn also die Sachlage zu seinen Ungunsten so wesentlich verändert wird, dass er die damit verbundenen Risiken oder Nachteile nicht mehr für tragbar hält oder sie nicht in Kauf nehmen will. Die Freiwilligkeit des Rücktritts kann bereits ausgeschlossen werden, wenn der Täter die Vorstellung hat, dass seine Tat bereits entdeckt sei und vom Entdeckten zu befürchten sei, dass er die weitere Durchführung des Vorhabens verhindern oder die Einleitung von kirchlichen oder staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen veranlassen werde.²⁴

Bezüglich der *Bestrafung* bedeutet ein Sexualvergehen in der Vorstellung Basileios' des Großen nicht die vollständige Trennung des Täters von der Kirche, sondern einen *zeitweiligen Ausschluss*, der durch die Reue des Bestraften wieder aufgehoben werden kann (vgl. 2Kor 2,5–11; 2Thess 3,6–15). Sowohl das Begehen von solchen Vergehen als auch ihre theologische und kanonische Beurteilung berühren dabei nicht die durch die Taufe konstitutionelle Mitgliedschaft, sondern die darauf aufbauenden Heilmittel, die sich in Wort und Sakrament vollziehen. Der Ausschluss aus der liturgischen Gemeinde dient damit hauptsächlich der Besserung und Rettung des Ausgeschlossenen. Diese Vergehen verhindern die Teilnahme an Messfeiern und Sakramenten bzw. jegliche Ausübung der mit dem Amt verbundenen Rechte oder Dienste.

Nach dem ekklesiologischen Verständnis des heiligen Basileios bleibt ein orthodox getaufter Christ trotz seines zeitweiligen Ausschlusses vom liturgischen Leben untrennbar Glied der Orthodoxen Kirche.²⁵ Für die Bekehrung eines Sünders wurde damit nicht das Mittel der Exkommunikation angewendet, sondern es wurden dem Sünder für eine Zeit lang bestimmte Pönitenzen auferlegt. Die Dauer der Buße und die Härte der Pönitenzen hingen von der Last der Sünde ab. Die zeitweilige Exkommunikation durchzustehen war jedoch die Bedingung, um wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden zu können. Die Höhe der Buße war in vier Stufen unterteilt²⁶: Auf der ersten Stufe (*σύστασις*, *consistentia*) wurde der Sünder von der Eucharistie ausgeschlossen, durfte aber an den gemeinschaftlichen Gebeten der Gläubigen in der Kirche teilnehmen. Auf der zweiten Stufe (*ὑπόπτωσις*, *substratio*) durfte der Sünder nur an bestimmten Gebeten in der Kirche teilnehmen. Er musste öffentlich seine Sünde bekennen und sich dabei zur Erde hin beugen. Nachdem ein Gebet über ihn gesprochen wurde, hatte er die Kirche zu verlassen. Auf der dritten Stufe (*ἀκρόασις*, *audito*) durfte der Sünder nur die Vorhalle der Kirche (*νάρθηξ*, *pronaos*) betreten, um von dort die Predigt anzuhören. Die höchste Stufe der Buße (*πρόκλαυσις*, *fletus*) verbot dem Sünder jeglichen Zugang zur Kirche. Die Sünder mussten dann im Büßergewand vor der Kirche stehen und die Gläubigen bitten, für sie zu beten, damit ihre Sünde verziehen werde. Wer diese höchste Strafe erhielt, hatte sich vorher einer schweren Sünde schuldig gemacht. Bis ein Schuldiger von seinem Bußgrad losgesprochen wurde, vergingen Jahre. Während der gesamten Zeit bestanden die Aufgaben des Büßers darin, zu beten, Mildtätigkeit zu zeigen, zu fasten, Almosen zu spenden und Bußgewänder zu tragen.²⁷

Das Charakteristikum aller dieser Strafen ist, dass sie einen eher pastoralen »reinigenden« Charakter haben und (vornehmlich) zur Besserung des Täters dienen, daher nur gegen einen Täter verhängt werden können, der sich andauernd gegen das Gesetz auflehnt, und

²⁴ P. Christinakis, *Ἡ ἀπόπειρα τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀδικήματος*, Athen 1978, S. 207–216. Vgl. u.a. Johannes Wessels, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Heidelberg ²⁶1996, S. 185.

²⁵ Vgl. die katholische Kanonistik in: W. Rees, *Die Strafgewalt der Kirche*, Berlin 1993, S. 42f. 86–89.

²⁶ Vgl. auch Kanon 11 von Petros von Alexandrien.

²⁷ Vgl. N. Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, Mostar ²¹1905, S. 500.

diese Strafen aufgehoben werden müssen, wenn ein Täter von seiner Auflehnung Abstand nimmt²⁸.

Nach orthodoxem Verständnis gibt es keine Exkommunikation *latae sententiae*, also eine Exkommunikation, die von selbst eintritt²⁹. Im Zusammenhang mit dem Charakter der Strafe als pastorales, reinigendes Mittel³⁰ beruft sich Basileios der Große auf Kanon 25 der Apostel, der vorschreibt³¹, dass ein Kleriker, welcher der Hurerei, des Meineides oder Diebstahls überführt ist, soll abgesetzt, aber nicht exkommuniziert werden; denn die Schrift sagt: »Wegen derselben Schuld sollst Du nicht zweimal jemanden bestrafen« (Nah 1,9). Bei Basileios dem Großen findet sich diese Bestimmung im 3. Kanon über Diakone, die das Gesetz verletzt haben und deshalb abgesetzt werden: »Wenn er aber in den Laienstand versetzt wird, so soll er nicht auch exkommuniziert werden, weil ein alter Kanon besteht, dass diejenigen, welche von ihrem hierarchischen Grade abgesetzt werden, nur dieser einen Strafe unterworfen sein sollen, indem die Alten, wie ich meine, dem Gesetze folgten: *du sollst nicht zweimal dasselbe bestrafen*; und wegen des weiteren Grundes, weil nämlich diejenigen, welche aus dem Stande der Gläubigen ausgewiesen sind, später wieder auf ihren früheren Platz, von welchem sie entfernt wurden, aufgenommen werden, der Diakon aber einmal und für immer der Strafe der andauernden Absetzung unterworfen bleibt; daher beschränkten sie sich auf diese eine Strafe, da ihm das Diakonat nie wieder verliehen wird. So ist es nach den Satzungen.« Jedoch kann ein ehemaliger Geistlicher, der bereits wegen eines Deliktes abgesetzt wurde, bei einem weiteren späteren Vergehen mit der Exkommunikation bestraft werden.³²

Sowohl bei Klerikern als auch bei Laien kann die Strafe erst aufgehoben werden, wenn der Täter seine Widersetzlichkeit aufgibt³³, d. h. die Straftat wirklich bereut und außerdem eine angemessene Wiedergutmachung des Schadens und eine Behebung des Ärgernisses geleistet oder zumindest ernsthaft versprochen hat³⁴. Der Hauptzweck der Besserung enthält demnach noch weitere sekundäre Strafzwecke, nämlich neben der Reue über die Straftat die Wiedergutmachung der schädlichen Folgen und die Beseitigung des entstandenen Ärgernisses.

1. Unzucht³⁵

Für Basileios den Großen ist Unzucht (*πορνεία*) jedes außerhalb der Ehe erfolgtes sexuelles Vergnügen. Gregor von Nyssa interpretiert die Kanones von Basileios so, dass

²⁸ Vgl. die Terminologie des römisch-katholischen Kirchenrechts und die Unterscheidung zwischen Beugestrafen und Sühnestrafen (vgl. can. 1347 CIC). Nahezu alle Tatstrafen sind auch Beugestrafen.

²⁹ Nur für die schwersten kirchlichen Vergehen, in denen eine Besserung durch andere Mittel nicht zu erreichen ist, ist die Verhängung des Anathemas vorgesehen und selbst dann an strenge Formvorschriften gebunden. Da es rechtgläubigen Personen verboten war, Kontakte zu einem Sünder zu haben, der mit dem Anathema belegt war, war historisch gesehen der Ausschluss aus der Kommunion- und Gebetsgemeinschaft mit sozialer Isolation verbunden. Das Anathema zielte als Sanktionsmittel auf Reue und Umkehr.

³⁰ Vgl. R. Potz – E. Synek, *Orthodoxes Kirchenrecht*, Freistadt 2007, S. 363.

³¹ Übersetzung in: Heilige Kanones der heiligen und hochverehrten Apostel. Zusammengesetzt, übersetzt und eingeleitet von *Anargyros Anapliotis*, St. Ottilien, 2009, S. 39.

³² Vgl. N. Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, Mostar 1905, S. 498.

³³ Vgl. die Regelung des römisch-katholischen Kirchenrechts im CIC. 1358 § 1.

³⁴ Vgl. CIC. 1347 § 2.

³⁵ Vgl. Ecloga 2. Titel Absatz κ', κβ', κθ', λ', λα'. Vgl. auch die Gesetzgebung der Makedonier Eisagoge Titel 11, Absatz ν', νγ', νδ', νστ'.

jede Belustigung dieser Art (ἐπιθυμία καὶ ἡδονή) ein Ausdruck einer Leidenschaft und eine Unreinheit der Seele ist³⁶. Unzucht ist demzufolge ein Oberbegriff für mehrere sexuelle Sittlichkeitsvergehen³⁷. Die Strafe soll damit eine Therapie der Leidenschaft sein (θεραπεία τοῦ πάθους), damit die Person gereinigt wird (καθαρισθέντα) und die Kommunion empfangen kann (τῶν ἁγιασμάτων κοινωνία παραδεχθῆναι). In einem unreinen Zustand darf die Kommunion nicht empfangen werden.

Im Kanon 59 formuliert Basileios der Große ein *lex generalis*. Der Kanon wird immer angewendet, solange er nicht von irgendeinem speziellen Kanon (*lex specialis*) aufgehoben wird (*lex specialis derogat legi generali*). Alle anderen kanonischen Regelungen des Kirchenvaters sind meiner Meinung nach *lex specialis* gegenüber dem Kanon 59, der folgende Strafe für Unzucht festlegt:

»Ein Unzüchtiger soll für sieben Jahre von den heiligen Sakramenten ausgeschlossen bleiben: Zwei weinend, und zwei den Hörern beitreten, und zwei kniend, und ein Jahr lang allein darauf beschränkt, auszuharren, und im achten Jahr soll er zur Kommunion zugelassen werden.«³⁸ Wenn nach der Unzucht die beiden Personen heiraten, gilt der Kanon 25 von Basileios, der anordnet: »Derjenige, der diese zur Ehefrau nimmt, mit der er vorher bereits verkehrt hat, soll die Strafe des Verkehrs mit einer Frau bekommen, aber er darf diese als seine Frau behalten«. Trotz dieser Möglichkeit ordnet Kanon 26 an: »Die Unzucht ist nicht Ehe und auch nicht Beginn einer Ehe. Folglich, wenn es möglich ist, sollen sich zwei Menschen, die in einer Beziehung der Unzucht zusammengeschlossen sind, trennen; denn das ist besser! Wenn sie aber unbedingt das eheliche Zusammenleben wollen, sollen sie die Strafe der Unzucht bekommen. Und das ist ihnen überlassen, damit nichts Schlimmeres passiert.«

Bei der Straffreiheit der Unzucht können die allgemeinen Rechtfertigungsgründe Anwendung finden (insbesondere Drohung, Zwang). Basileios konkretisiert jedoch zwei qualifizierte Fälle der Unzucht, die härter als der Normalfall bestraft werden:

a) Unzucht, die nach Ausübung von Gewalt stattgefunden hat³⁹.

Kanon 22: »Diejenigen, die durch Entführung Frauen bekommen haben, wenn sie diese, obwohl sie verlobt waren, anderen weggenommen haben, dürfen nicht aufgenommen werden, bevor ihnen die Frauen wieder weggenommen wurden (...).« Damit beginnt die Zeit der Reue und die Bestrafung des Sünders mit dem Zeitpunkt, an dem die Festnahme der Frau beendet ist (Dauerdelikt).

b) Verbot des Aufstiegs bei Unzucht der niederen Kleriker

Kanon 69: »Wenn ein Lektor vor der Ehe zu fleischlichen Gelüsten mit seiner Verlobten kommt, wird er für ein Jahr bestraft, und später wieder als Lektor aufgenommen, ohne dass er aufsteigt. Und wenn er mit seiner Freundin zu einer fleischlichen Beziehung heimlich gekommen ist, ohne dass diese beiden verlobt sind, dann muss er seines Amtes enthoben werden. Ebenso auch der Subdiakon.

³⁶ Gregor von Nyssa, Kanon 4.

³⁷ Ebd.: »Τὸ τῆς ἐμπαθοῦς λύσεως τῆς περὶ τὰς τοιαύτας ἡδονάς.«

³⁸ Unzucht: 3, 44 (von Diakonen), 69 (von Anagnosten); 6 (von Klerikern); 22, 30, 49 (nach Entführung), 25, 26 (spätere Heirat); sowie Kanon 6 Gregors von Nyssa.

³⁹ Vgl. sehr ausführlich mit Literatur und rechtsvergleichenden Bemerkungen P. Christinakis, Ἡ ἀπόπειρα τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀδικήματος, Athen 1978, S. 670–678.

2. Ehebruch⁴⁰

Für den Fall eines Ehebruchs hat Basileios in Kanon 58 Regelungen aufgestellt:

»Die Strafzumessung für einen Mann, der schuldig ist, Ehebruch begangen zu haben, ist, dass er für fünfzehn Jahre von den heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden soll. Diese fünfzehn Jahre sollen ihm in der folgenden Weise auferlegt werden, nämlich: Vier Jahre lang soll er weinen; fünf Jahre lang hören; vier Jahre lang knien; zwei Jahre lang ausharren ohne Kommunion.«⁴¹

Im Kanon 39 legt er fest: »Eine Frau, die mit einem Ehebrecher zusammen lebt, ist die ganze Zeit über eine Ehebrecherin«. Der Ehebruch hat damit zur Folge, dass der ehebrecherische Mann bzw. die ehebrecherische Frau nach der Scheidung nicht die Frau bzw. den Mann heiraten darf, mit der sie bzw. er während der Ehe Ehebruch begangen hat⁴².

Basileios gibt aber auch als »Rechtfertigungsgründe« im Falle eines Ehebruchs⁴³ weitere sekundäre Gründe an, bei welchen eine Scheidung gebilligt werden kann. Als Rechtfertigungsgründe eines Ehebruchs und einer Scheidung sind in den Kanones 31, 35, 36, 46 von Basileios folgende Fälle angeführt:

a) Verschollenheit

Die Verschollenheit, d. h. die lange Abwesenheit von zu Hause, ohne dass der/die Zurückgebliebene über den Verbleib des anderen Ehepartners Bescheid weiß, wird in einigen Fällen als Ehescheidungsgrund anerkannt. Die kirchenrechtlichen Quellen unterscheiden zwischen der Verschollenheit eines Zivilisten und der eines Soldaten⁴⁴.

Die Verschollenheit eines Zivilisten

Obwohl das römische Recht der Ehefrau, deren Mann aus einem berechtigten Grund über längere Zeit abwesend war, die Möglichkeit zur Scheidung und zur Wiederheirat zuerkannte, wurde ihr dies von der Kirche nicht zugestanden. Dies geht deutlich aus dem mit dem Kanon 31 Basileios' des Großen wörtlich übereinstimmenden Kanon 93 des Trullanums hervor, der verordnet: »Die Frau eines abwesenden und verschollenen Mannes begeht Ehebruch, wenn sie, bevor sie sich die Gewissheit von dessen Tod verschafft hat, einen anderen Mann heiratet«. Beiden Kanones liegt der Gedanke zugrunde, dass mit der Rückkehr des verschollenen Mannes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und die lang andauernde Abwesenheit nicht einfach zum Beweis des Todes erklärt werden dürfe⁴⁵.

Die Verschollenheit eines Soldaten

Kanon 36 Basileios' des Großen verfügt: »Frauen der Soldaten, welche infolge des unbekannten Aufenthaltsortes ihrer Männer heiraten, sind generell jenen gleichzustellen, welche infolge der Abwesenheit ihrer Männer heirateten und deren Rückkehr nicht abwarteten. Aber

⁴⁰ Vgl. Ecloga. Titel 2 Absatz κα', κζ', κη', λβ'. Vgl. auch die Gesetzgebung der Makedonier Eisagoge Titel 11, Absatz μθ', να', νβ', νε', νζ', νη'.

⁴¹ Vgl. auch Kanones 58, 31, 35, 36, 37, 39, 41, 46, 48, 77; sowie Kanon XX bei Angyra; Kanon IV bei Nyssa.

⁴² Theodor Nikolaou, Das Ehesakrament aus orthodoxer Sicht. Theologische und kirchenrechtliche Aspekte, *Orthodoxes Forum* 17 (2003) 44.

⁴³ Nach dem Wortlaut der Kanones handelt es sich hier um Rechtfertigungsgründe eines Ehebruchs, in der Tat sind sie Scheidungsgründe, welche die Möglichkeit einer Wiederheirat eröffnen.

⁴⁴ J. Zhisman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, S. 762–767.

⁴⁵ J. Zhisman, a.a.O., S. 763.

hier findet der Sachverhalt eine Entschuldigung, weil die Vermutung des Todes zu einem höheren Grad anzunehmen ist«. Kanon 93 des Trullanums folgt diesem Kanon mit denselben Worten, aber enthält noch den Schlusssatz: »Wenn ein Soldat nach langer Zeit heimkehrt und seine Frau inzwischen einen anderen Mann geheiratet hat, so soll er, wenn er will, sie wieder zu sich nehmen und ihr wegen der Ungewissenheit, in welcher sie sich befand, sowie auch dem Mann, der sie heiratete, Verzeihung gewähren.«

Allen diesen Gesetzen liegt das Prinzip zugrunde, dass die Auflösung der früheren Ehe und die Wiederheirat der Frau erst dann zugestanden werden können, wenn der möglichst vollständige Beweis des Todes ihres Mannes erbracht worden ist. Kanon 36 von Basileios des Großen und Kanon 93 des Trullanums unterscheiden damit bei den wiederverheirateten Frauen der Soldaten zwischen zwei Gruppen:

Frauen, die gleich heiraten, ohne auf die Rückkehr des Mannes aus dem Krieg zu warten und ohne über dessen Tod oder Überleben nachgeforscht zu haben, begehen unverzeihlichen Ehebruch. Solchen Frauen aber, die infolge der Länge der Zeit und nach Abwägung aller Umstände zur Überzeugung gelangten, dass ihre Männer im Krieg umgekommen sind, kann die Kirche die Ehe für aufgelöst erklären und die Wiederheirat gestatten, wie aus den Synodalentscheidungen des Ökumenischen Patriarchats aus den Jahren 1250 und 1554 zu entnehmen ist⁴⁶. Die Wartezeit vom vermuteten Zeitpunkt des Todes ist durch die Kanones nicht festgesetzt. Die spätere kirchliche Praxis hat sich für die Zeit von fünf Jahren entschieden⁴⁷.

Die in solcher Weise eingegangene Ehe wird als eine gesetzmäßige betrachtet. Sie wird aber sofort für ungültig erklärt, wenn der Soldat wider Erwarten heimkehrt. Dieser kann seine Frau wieder zu sich nehmen, aber auch zurückweisen, weil sie in Bezug auf ihn nach den oben angeführten Kanones sowie nach den Kanones 9 und 21 von Basileios dem Großen erwiesenermaßen eine Ehebrecherin ist. Es trifft aber weder die Frau noch ihren zweiten Mann, dem dieser Umstand gar unbekannt war, eine weitere Strafe, weil die Kirche in der früher vorhandenen Überzeugung, der Ehemann lebe nicht mehr, eine hinreichende Entschuldigung findet. Falls die Frau von dem heimkehrenden Mann zurückgewiesen wird, ist es ihr, wegen des vorhandenen Makels des Ehebruchs, nicht gestattet, die Ehe mit dem Mann aus der zweiten Ehe fortzusetzen. Weigert sie sich aber, sich von ihm zu trennen, so treffen sie alle Härten des verschuldeten Ehebruchs.

Hier wäre eine kleine Erklärung eventuell vonnöten, denn für den nicht-orthodoxen Leser erscheint es unlogisch, dass eine Frau, die nach geltendem kirchlichen Recht wieder heiraten durfte, dann, nachdem ihr Mann wider Erwarten zurückgekehrt ist und seine Frau nicht mehr zurück haben will, sich auch von ihrem neuen rechtmäßigen Mann trennen muss.

b) Beim böswilligen Verlassen

Wenn der Mann von der Frau ohne Grund verlassen wurde, darf er wieder heiraten. (Kanon 35) Wie ist das, wenn eine Frau ohne Grund von ihrem Mann verlassen wird? Was heißt »ohne Grund«?

3. Homosexualität

In Kanon 62 ist die Strafe für Homosexualität definiert:

»Ein Mann, der sich unter Männern entblößt, soll wegen seiner Sünde für dieselbe Dauer wie wegen eines Ehebruchdeliktes bestraft werden.«. Derjenige, der homosexuelle

⁴⁶ J. Zishman, a.a.O., S. 751 u. 766.

⁴⁷ J. Zishman, a.a.O., S. 768.

Handlungen begeht (ἀρσενοφθόρος) wird damit mit dem, der mit Tieren verkehrt, im Kanon 7 gleichgestellt. Hier wird die subjektive Seite der Tat betont: Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale sind erforderlich, ärztliche Untersuchungen von Männern an Männern⁴⁸ oder Pubertätsspiele fallen nicht unter den Oberbegriff Homosexualität. Interessant ist, dass Basileios homosexuelle Handlungen zwischen Frauen gar nicht erwähnt. Eine analoge Anwendung der kanonischen Regelungen für sexuelle Handlungen zwischen Frauen ist aber in der Praxis des Bußsakramentes üblich.

4. Ehe trotz Mönchsgelübde

Für die Eheschließung trotz eines Mönchsgelübdes gibt es in Kanon 60 eine Bestimmung: »Ein Mädchen oder eine Frau, die geschworen hat, eine Jungfrau zu bleiben, aber ihr Gelübde gebrochen hat, soll wegen ihrer Sünde für dieselbe Dauer wie wegen eines Ehebruchdeliktes bestraft werden und mit dem ihr auferlegten Ersparnis für sich allein leben.«⁴⁹

5. Perverse sexuelle Handlungen (z.B. mit Tieren, Nekrophilie)

Die Strafen für andere sexuelle Sittlichkeitsvergehen werden ebenfalls geregelt. Für sexuelle Handlungen mit Tieren etwa sieht der Kanon 63 Folgendes vor:

»Jemand, der seine Unzucht zugibt, sich mit (nicht vernunftbegabten) Tieren verbunden zu haben, soll für die gleiche Zeitdauer schuldig sein.«⁵⁰

Wie bei Homosexualität gibt es hier ein direkter Verweis auf Kanon 59 in Bezug auf die Zeitdauer der Bestrafung.

In die gleiche Richtung zielt Kanon 16 der Lokalsynode von Angyra. Der zitierte Kanonist Balsamon mindert aber die Dauer der Strafe, wenn es sich um Minderjährige handelt oder wenn sie nur aufgrund ihres natürlichen Bedürfnisses (οὕτω γενέσθαι ἀπό φυσικῆς ἀνάγκης⁵¹) und nicht wegen einer übertriebenen Lust (κατακόρως, τουτέστιν ὑπὲρ τὴν χρεῖαν⁵²) derartige sexuelle Handlungen betreiben, wobei »natürliches Bedürfnis« und »übertriebene Lust« nicht so leicht von einander abzugrenzen sind und dem Kirchengengericht ein großer Spielraum eingeräumt wird.

6. Ehe ohne Zustimmung der Eltern

Im Gegensatz zu den absoluten Ehehindernissen ziehen die relativen Ehehindernisse Strafen für die Verantwortlichen nach sich, ohne dass eine bereits vollzogene Ehe ungültig wird. Dies ist der Fall, wenn etwa bei der Heirat von Minderjährigen die benötigte Einwilligung des Erziehungsberechtigten fehlt.⁵³ Nach Kanon 38 sind »Jungfrauen, die ohne die Zustimmung und den Rat ihres Vaters Männern hinterherlaufen, der Unzucht schuldig.

⁴⁸ Vgl. P. Christinakis, *Τὰ ὑποκειμενικά στοιχεία τοῦ ἀδίκου κατὰ τοὺς ἰ. Κανόνες*, Athen 1986, S. 279. P. Christinakis, *Ἡ ἀπόπειρα τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀδικήματος*, Athen 1978, S. 678.

⁴⁹ Vgl. auch Kanones 60, 6, 18, 19, 20, 24, 88 von Basileios.

⁵⁰ Die Regelung des Kanons 47 gegen die »Ἐγκρατῖται« gehört nicht unmittelbar zum Thema dieses Aufsatzes und können wir nicht weiter vertiefen.

⁵¹ Balsamon, *Εἰς Ἀγκύραν*, in: G. Rhallēs – M. Potles, *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων*, Bd. 3, Athen 1853 (Nachdr. 1966 und 2003), S. 54; vgl. P. Christinakis, *Τὰ ὑποκειμενικά στοιχεία τοῦ ἀδίκου κατὰ τοὺς ἰ. Κανόνες*, Athen 1986, S. 280 und 283.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Theodor Nikolaou, Das Ehesakrament aus orthodoxer Sicht, *Orthodoxes Forum* 17 (2003) 40.

Wenn jedoch die Eltern versöhnt werden können, wäre es möglich, dass die Angelegenheit bereinigt wird. Aber sie werden nicht unmittelbar zur Kommunion zugelassen; sie müssen im Gegenteil auf drei Jahre verurteilt werden.« und nach Kanon 42 sind »Ehen, die ohne die Zustimmung der Autoritäten geschlossen werden, Unzucht. Wenn der Vater oder der Verantwortliche noch leben, sind deshalb die Parteien, die sich verpflichten, auf keinen Fall frei von Verantwortung, bis der Verantwortliche seine Zustimmung zu ihrem Zusammenleben gibt. Denn erst zu diesem Zeitpunkt erhält das Verhältnis den Charakter einer Ehe«.

Diese Ehen ohne Zustimmung der Eltern (ἑλλειψις συναίνεσεως τοῦ ἀρμοδίου νά συναινέσει πατρός⁵⁴) sind nichtig (ἀνυπόστατον τὸν γενόμενον γάμον⁵⁵). Erst durch die Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten kommt diese Ehe zustande (καθίσταται ἔγκυρος⁵⁶).

⁵⁴ P. Christinakis, Τὰ ὑποκειμενικά στοιχεία τοῦ ἀδίκου κατὰ τοὺς ἰ. Κανόνες, Athen 1986, S. 228.

⁵⁵ Balsamon, Εἰς Μ. Βασίλειον 38, in: G. Rhalles – M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, Bd. 4, Athen 1854 (Nachdr. 1966 und 2003), S. 182f.). Vgl. Neok. 1: Hinter dieser Ehe ist ein Unzuchtsgedanke vorhanden (πορνικὴ ἐξίς).

⁵⁶ Panagiotis Boumis, Θεώρηση καὶ προβλήματα τοῦ πολιτικοῦ γάμου, Athen 1985, S. 14f. Zonaras, G. Rhalles – M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, Bd. 4, Athen 1854 (Nachdr. 1966 und 2003), S. 182–190.